

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

57. Urteil vom 3. Juni 1913 in Sachen Ziegler-Ziegler gegen Zürich und Schaffhausen.

Steuerrechtliches Sonderdomizil der « Sommeraufenthalter »: Voraussetzungen desselben und Umfang seiner Wirksamkeit. Es bezieht sich nur auf die Steuerpflicht für das persönliche Vermögen und das hieraus fliessende Einkommen, dagegen nicht auf den Erwerb aus der am Wohnorte ausgeübten geschäftlichen Tätigkeit.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Der Rekurrent Karl Eduard Ziegler-Ziegler ist, neben seinem Sohne Ed. Ziegler-Stuber, Teilhaber der Firma Ziegler & Sohn, der Inhaberin der Ziegler'schen Tomwarenfabrik Schaffhausen. Deren Geschäftsliegenschaften befinden sich, durch einen Steg über den Rhein verbunden, teils (in der Hauptsache) in der schaffhausenerischen Gemeinde Neuhausen, teils in der zürcherischen Gemeinde Flurlingen; doch ist der Fabrikbetrieb seit anfangs 1912 unbestrittenermaßen auf die Gebäulichkeiten in der Gemeinde Neuhausen beschränkt. Karl Eduard Ziegler nimmt hinsichtlich seiner Erwerbstätigkeit ausschließlich an der geschäftlichen Leitung der Tomwarenfabrik teil. Er besitzt persönlich ein Wohnhaus, „zum Luft“, in Schaffhausen, das er, mit Ausnahme der Sommermonate, auch tatsächlich bewohnt. Während des Sommers dagegen verlegte er seit einer Reihe von Jahren seinen Aufenthalt jeweilen in ein neben den Fabrikträumlichkeiten in Flurlingen gelegenes und im Eigentum der Firma stehendes Wohngebäude zum „Rheinfels“. Mit Rücksicht auf diesen „Sommeraufenthalt“ bezahlte er bis Ende des Jahres 1911 gemäß einer Verständigung mit der Gemeindebehörde von Flurlingen daselbst jeweilen für ein Vermögen von 12,000 Fr. die nach der Aufenthaltsdauer berechneten Gemeindesteuern, während er seiner Steuerpflicht im übrigen in Schaffhausen nachkommt. Hier ist er von jeher, ohne Unterbruch, zur Ausübung seiner politischen Rechte zugelassen worden. Da-

neben war er längere Zeit auch im Stimmregister der Gemeinde Flurlingen eingetragen, bis die Gemeindebehörde im Jahre 1907 auf diese Eintragung zurückkam und ihm das Stimmrecht, von dem er gelegentlich Gebrauch gemacht hatte, absprach, indem sie unter Hinweis auf Wettstein's Kommentar zur zürcherischen Gemeindegesetzgebung wesentlich damit argumentierte, daß er nicht zugleich in Schaffhausen und in Flurlingen politische Rechte ausüben dürfe.

Anfangs 1912 schrieb K. E. Ziegler dem Gemeinderat von Flurlingen, daß er in Zukunft dort keine Steuern mehr bezahlen werde, da er seinen Wohnsitz ununterbrochen im „Luft“ in Schaffhausen habe und sein Sommeraufenthalt in Flurlingen kein besonderes Steuerdomizil begründe. Die Gemeindebehörde hielt jedoch, als Ziegler im Juni 1912 wiederum den „Rheinfels“ bezog, an ihrem Steueranspruche fest und schätzte jenen mit einem steuerpflichtigen Vermögen von 60,000 Fr. ein. Hiegegen beschwerte sich Ziegler bei der zürcherischen Finanzdirektion unter grundsätzlicher Bestreitung dieser Steuerpflicht im Sinne des bereits erwähnten Rechtsstandpunktes.

Die Finanzdirektion gelangte zu der Annahme, es liege hier ein Fall des Sommeraufenthaltes vor, für den die bundesgerichtliche Doppelbesteuerungspraxis eine Ausnahme vom Grundsatz der Steuerpflicht am zivilrechtlichen Domizil anerkannt habe. Der Umstand, daß das Haus, welches der Rekurrent in Flurlingen bewohne, nicht ihm persönlich, sondern der Ziegler'schen Kollektivgesellschaft gehöre, sei unerheblich, und die übrigen Voraussetzungen des sommerlichen Steuerdomizils seien ebenfalls gegeben: Der Rekurrent habe das Haus mit eigenen Möbeln ausgestattet, so daß es jederzeit von ihm als Wohnung benutzt werden könne, und habe es wirklich mit seiner Familie, nicht etwa bloß „ab und zu während etlicher Wochen des Sommers 1912“, sondern auch in diesem Sommer, wie schon seit einer Reihe von Jahren, während mehrerer Monate bewohnt. Er hätte schon in den früheren Jahren für die Dauer des Wohnens in Flurlingen auch zur zürcherischen Staatssteuer herangezogen werden sollen, und es gebühre dem Gemeinderat Flurlingen eine Rüge dafür, daß er bloß für die Gemeindesteuer eingetreten sei und nicht zugleich die

Interessen des Staates wahrgenommen habe. Die Steuerpflicht beziehe sich auch nicht bloß auf das bewegliche Privatvermögen, sondern ebenso auf das persönliche Einkommen des Rekurrenten. Dessen Sache sei es, sich bei den Behörden des Kantons Schaffhausen um Entlastung von der dortigen Besteuerung für die Zeit, innert der er im Kanton Zürich steuerpflichtig sei, zu verwenden. Demnach erließ die Finanzdirektion am 5. Oktober 1912 folgende Verfügung:

„I. Herr Karl Eduard Ziegler-Ziegler in Schaffhausen und „Flurlingen ist für die Dauer seiner jeweiligen Sommeraufenthalte „in Flurlingen an diesem Orte für sein bewegliches Privatvermögen staats- und gemeindesteuerpflichtig und für sein persönliches Einkommen staatssteuerpflichtig.“

„II. Die Steuerkommission von Flurlingen wird eingeladen, die Vermögens- und Einkommenstaration des R. Ed. Ziegler-Ziegler „pro 1912 beförderlich noch vorzunehmen und ihm eine Taxationsanzeige zuzustellen.“

Der Rekurrent zog die Angelegenheit an den Regierungsrat des Kantons Zürich weiter; dieser teilte jedoch die Auffassung der Finanzdirektion und wies den Rekurs durch Beschluß vom 7. November 1912 ab.

Anderseits erhielt R. E. Ziegler vom kantonalen Steuerkommissariat Schaffhausen auf sein Gesuch um Berücksichtigung des zürcherischen Steueranspruchs bei der dortigen Steuereinschätzung am 7. Dezember 1912 die Antwort, das Steuerrecht für sein in Schaffhausen deklariertes Vermögen werde aufrecht erhalten; wenn er überzeugt sei und den untrüglichen Nachweis erbringen könne, daß bei der Steuereinschätzung in Flurlingen ein Vermögensobjekt betroffen werde, das auch in Schaffhausen zur Besteuerung veranlagt sei, so sei es seine Sache, wegen unzulässiger Doppelbesteuerung den staatsrechtlichen Rekurs zu ergreifen.

B. — Hierauf hat R. E. Ziegler-Ziegler mit Eingabe seines Vertreters vom 9. Dezember 1912 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht erklärt und unter Berufung auf Art. 46 Abs. 2 BB den Antrag gestellt:

„Es sei der Anspruch der zürcherischen Steuerbehörden auf Besteuerung des Privatvermögens und persönlichen Einkommens von

Herrn Ed. Ziegler gegenüber der Gemeinde Flurlingen und dem Kanton Zürich als unberechtigt abzuweisen.“

Eventuell: „Es wolle das Bundesgericht darüber Verfügung treffen, welche Teile seines Vermögens und seines Einkommens er im Kanton Schaffhausen und welche im Kanton Zürich zu versteuern verpflichtet sei.“

Zur Begründung werden die maßgebenden Verhältnisse für das Jahr 1912 wie folgt geschildert: Der Rekurrent habe die Wohnung in seiner Liegenschaft zum „Luft“ in Schaffhausen nie aufgegeben, sondern sich dort, auch nach Bezug der Wohnung zum „Rheinfels“ in Flurlingen, mindestens einen Tag in der Woche aufgehalten. Im „Rheinfels“ sei er außerhalb der Geschäftszeit gewesen in der Zeit vom 10. Juni bis 24. September und dann, nach einem Kuraufenthalt in Mammern, noch einige Tage Ende Oktober. Jrgend eine geschäftliche oder andere Erwerbstätigkeit habe er in Flurlingen nicht ausgeübt. Der Kreis seiner privaten Geschäfte sei im „Luft“ geblieben, und seine geschäftliche Betätigung habe sich stets in der Fabrik in Neuhausen abgepielt. In Flurlingen habe er den „reinsten Ferienaufenthalt“ gemacht, unterbrochen durch die Kur in Mammern. Dieser Ferienaufenthalt, der Umstand, daß der Rekurrent in der betreffenden Zeit, unter vollständiger Beibehaltung seiner Wohnung in Schaffhausen und seiner geschäftlichen Tätigkeit auf Schaffhauser Gebiet, während einiger Tage in der Woche in Flurlingen frühstückt, zu Mittag und zu Nacht gegessen und geschlafen habe, habe daselbst kein Steuerdomizil begründet.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat auf Abweisung des Rekurses, soweit er gegen den dem Maße nach erst noch festzustellenden zürcherischen Steueranspruch gerichtet sei, angetragen. Aus der Vernehmlassung ist hervorzuheben: Nach den Erhebungen des Gemeinrates Flurlingen sei die Behauptung des Rekurrenten, er habe sich im Jahre 1912 auch nach der Übersiedelung in die Wohnung in Flurlingen mindestens einen Tag per Woche in der Wohnung in Schaffhausen aufgehalten, offenbar unzutreffend; das Haus zum „Luft“ sei vielmehr während seines ganzen Aufenthaltes im „Rheinfels“ geschlossen geblieben. Auch der mehrwöchentliche Kuraufenthalt des Rekurrenten

in Mammern, im September/Oktober, sei in die Zeit seines Wohnens in Flurlingen einzurechnen; denn der Rekurrent habe diesen Kuraufenthalt von hier aus angetreten und sei auch nach Flurlingen zurückgekehrt. Flurlingen erscheine nach allem während der Sommermonate ebensowohl als der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Rekurrenten, wie Schaffhausen in der kälteren Jahreszeit. Dies gehe u. a. auch daraus hervor, daß jedes Mal ein regelrechter Umzug mit Möbeltransport von Schaffhausen nach Flurlingen und umgekehrt stattfinde. Übrigens sei ein Teil der Möbel (wie Bettstellen, Schränke, Tische) jeweilen das ganze Jahr am einen wie am andern Orte zum späteren Wiedergebrauch zurückgeblieben, und es dienten die beiden Wohnhäuser in Schaffhausen und Flurlingen ausschließlich dem Rekurrenten mit seiner Familie als Wohnung. Angesichts der Regelmäßigkeit des Wohnungswechsels müsse Flurlingen abwechselnd mit Schaffhausen als Wohnsitz und damit auch als persönliches Steuerdomizil des Rekurrenten betrachtet werden. Zum mindesten aber seien die Voraussetzungen des durch die bundesgerichtliche Praxis anerkannten Steuerdomizils des Sommeraufenthaltes in eigener Landkampagne mit eigenem Haushalt gegeben. Hieran ändere der Umstand nichts, daß das Wohnhaus in Flurlingen als Eigentum der Firma Ed. Ziegler & Sohn eingetragen sei, da es tatsächlich dem Rekurrenten ständig als seine private Wohnung zur Verfügung stehe. Das demnach prinzipiell begründete Steuerrecht des Kantons Zürich und der Gemeinde Flurlingen für die jeweilige Dauer des Sommeraufenthaltes des Rekurrenten in Flurlingen erstrecke sich aber auf das gesamte bewegliche Privatvermögen des Rekurrenten und auf sein privates Einkommen (mit Inbegriff des Erwerbes aus seiner persönlichen Tätigkeit im Geschäfte der Firma Ed. Ziegler & Sohn), und es habe der Kanton Schaffhausen sich einer Besteuerung des Rekurrenten in diesem Umfange zu enthalten.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat sich dahin vernehmen lassen: Der Rekurrent versteuere an seinem Wohnorte Schaffhausen kein persönliches Einkommen. Es könne sich also in keinem Falle um Teilung der Steuerpflicht mit Bezug auf sein persönliches Einkommen handeln. Was aber die Besteuerung seines Privatvermögens betreffe, schließe sich der Regie-

rungsrat dem Hauptantrage des Rekurrenten und dessen Begründung an.

E. — Gegenüber der Vernehmlassung der zürcherischen Regierung hat der Rekurrent replizierend geltend machen lassen, die Art der „inquisitorischen Beweiserhebung“ der Lokalbehörden von Flurlingen sei offenbar ungebührig, und es komme den bezüglichen Erhebungen selbstverständlich keine Beweiskraft zu. Es sei insbesondere wahr, daß die Wohnung im „Lust“ in Schaffhausen auch während der Ferienzeit in Flurlingen bewohnbar geblieben und teilweise benutzt worden sei. Ferner stehe auch fest, daß die ganze erwerbende Tätigkeit des Rekurrenten in seiner Betätigung bei der Tonwarenfabrik aufgehe; ein persönliches Einkommen besitze er nicht, sonst müßte er es in Schaffhausen versteuern; sein Geschäftseinkommen werde von der Gesellschaft Ed. Ziegler & Sohn in Neuhausen versteuert, wo es erworben werde.

E. — Der Instruktionsrichter hat über die streitigen tatsächlichen Verhältnisse des Aufenthalts des Rekurrenten in Flurlingen, im Sommer 1912, eine Aktenergänzung durch Einvernahme der vom zürcherischen Regierungsrat und vom Rekurrenten angerufenen Zeugen angeordnet. Auf das Ergebnis dieses Zeugenbeweises wird nachstehend Bezug genommen; —

in Erwägung:

1. — Die ergänzende Beweisaufnahme des Instruktionsrichters hat die vom Rekurrenten bestrittenen Angaben der zürcherischen Behörden über seine tatsächlichen Beziehungen zur Gemeinde Flurlingen bestätigt. Nach den mehr oder weniger bestimmten Angaben aller Zeugen hat der Rekurrent im Jahre 1912 seine Haushaltung, die aus Herrn und Frau Ziegler-Ziegler nebst zwei Diensthöten bestand, im Laufe des Monats Mai (laut dem Milchbuch des Milchlieferanten Hengstler auf den 10. Mai) von seinem eigenen Wohnhause zum „Lust“ in Schaffhausen nach dem der Firma Ed. Ziegler & Sohn gehörenden Wohngebäude zum „Aheinsels“ in Flurlingen verlegt und sie daselbst — mit Unterbruch seiner Anwesenheit während eines 3 oder 4wöchentlichen Kuraufenthaltes in Mammern im September/Oktober — bis gegen Ende Oktober führen lassen. Der Haushaltbetrieb in Flurlingen hat also jedenfalls 5 volle Monate gedauert. Im „Aheinsels“ befinden

sich 8 oder 9 Zimmer, die in der Hauptsache mit älterem Mobiliar des Rekurrenten ständig ausgestattet sind, weshalb bei der Haushaltsverlegung jeweilen, speziell auch im Jahre 1912, wesentlich nur das Bettzeug (ohne die Bettstellen), Küchengerätschaften und Wäsche in einem kleinen Möbelwagen von Schaffhausen nach Flurlingen und wieder zurück transportiert wurden. Während die Haushaltung in Flurlingen geführt wurde, war das Haus zum „Luft“ in Schaffhausen geschlossen; der Rekurrent hat in dieser Zeit niemals daselbst geschlafen oder gegessen. Im Laufe des Sommers 1912 war die in Basel verheiratete Tochter des Rekurrenten mit zwei Kindern für einige Wochen in Flurlingen auf Besuch, und kürzere Zeit auch ihr Mann, wobei dieser, wegen Platzmangels im „Rheinfels“, in einem Hotel, und nicht im „Luft“, in Schaffhausen logierte.

2. — Bei dieser Aktlage kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Aufenthalt des Rekurrenten in Flurlingen während der fraglichen fünf Monate, wenn auch nicht als Verlegung seines zivilrechtlichen Wohnsitzes von Schaffhausen, so doch als ein „Sommeraufenthalt“ mit Begründung eines steuerrechtlichen Sonderdomizils im Sinne der einschlägigen bundesgerichtlichen Praxis anzusehen ist (vergl. hierüber aus neuerer Zeit die Urteile i. S. Christ: *US* 20 Nr. 2 S. 4 ff., und i. S. Stehlin-Merian: *US* 33 I Nr. 115 S. 718 ff.). Denn als Begriffsmerkmale eines solchen Sommeraufenthaltes hat das Bundesgericht von jeher die Führung des eigenen Haushaltes während eines bestimmten, insbesondere eines regelmäßig wiederkehrenden Zeitraums außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes, und zwar in einem, dem betreffenden Steuerpflichtigen selbst gehörenden Hause, angesprochen. Hier aber ist mit den zürcherischen Behörden speziell auch diese letztere Voraussetzung als erfüllt zu erachten, da das Haus zum „Rheinfels“ in Flurlingen zwar im Eigentum der Firma Gd. Ziegler & Sohn steht, jedoch vom Rekurrenten als Teilhaber dieses Familiengeschäftes tatsächlich seit Jahren gleich einem völlig eigenen Besitztum eingerichtet und benutzt worden ist.

3. — Die dem prinzipialen Rekursantrage gemäß zwischen dem Rekurrenten und dem Kanton Zürich streitige grundsätzliche Frage des Steuerdomizils in Flurlingen ist demnach in Gutheißung

des zürcherischen Standpunktes, dem sich der Rekurrent übrigens bis zum Jahre 1912 freiwillig unterzogen hatte, zu bejahen. Damit wird die vom Rekurrenten eventuell verlangte Abgrenzung der Steuerkompetenzen der beiden beteiligten Kantone praktisch. In Bezug hierauf fällt in Betracht, daß der Kanton Zürich, wie die Vernehmlassung des Regierungsrates ausdrücklich betont, für die Aufenthaltszeit des Rekurrenten in Flurlingen Anspruch auf Besteuerung nicht nur seines Vermögens als solchen, sondern auch seines Einkommens schlechthin, mit Inbegriff des Erwerbes aus seiner persönlichen Tätigkeit im Geschäfte der Firma Gd. Ziegler & Sohn, erhebt, während der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen darauf hinweist, daß der Rekurrent in Schaffhausen überhaupt kein persönliches Erwerbseinkommen versteuere, weshalb die Teilung einer Steuer hievon nicht in Frage kommen könne. Dieser Streitpunkt ist in Festhaltung der durch das Urteil i. S. Christ (a. a. O. Erw. 2 S. 9) geschaffenen Praxis dahin zu entscheiden, daß das Besteuerungsrecht des Kantons Zürich auf das persönliche Vermögen des Rekurrenten und das hieraus fließende Einkommen beschränkt ist, den Erwerb aus der geschäftlichen Tätigkeit des Rekurrenten als Teilhabers der Firma Gd. Ziegler & Sohn dagegen nicht umfaßt. Hierzu führt die vom Bundesgericht stets vertretene Auffassung, wonach das Erwerbseinkommen grundsätzlich am Wohnorte des Steuerpflichtigen zu versteuern ist und eine Ausnahme nur zugelassen wird, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse es rechtfertigen, einem auswärtigen Geschäftsdomizil, z. B. dem vom Wohnort der einzelnen Gesellschafter verschiedenen Sitze einer Kollektivgesellschaft, selbständige steuerrechtliche Bedeutung beizulegen (vergl. z. B. *US* 34 I Nr. 101 Erw. 1 S. 672 f.). Denn aus diesen beiden Gesichtspunkten muß hier die Steuerkompetenz dem Kanton Schaffhausen zuerkannt werden, indem nicht nur, wie bereits bemerkt, der zivilrechtliche Wohnsitz des Rekurrenten in Schaffhausen während seines Sommeraufenthaltes in Flurlingen fortgedauert hat, sondern überdies auch der Geschäftsbetrieb im allgemeinen und speziell die geschäftliche Tätigkeit des Rekurrenten, aus denen das fragliche Erwerbseinkommen gezogen worden ist, sich stets und ausschließlich auf Schaffhauser Kantonsgebiet abgespielt haben. Dagegen steht die Besteuerung des persönlichen

Vermögens und des hieraus fließenden Einkommens jedem der beiden Kantone pro rata temporis d. h. dem Kanton Zürich für fünf und dem Kanton Schaffhausen für die übrigen sieben Monate des Jahres 1912 zu; —

erkannt:

Es wird das prinzipale Rekursbegehren in dem Sinne abgewiesen und über das eventuelle Rekursbegehren entsprechend dahin entschieden, daß der Rekurrent als für fünf Monate des Jahres 1912 bezüglich seines Vermögens und des hieraus fließenden Einkommens in Flurlingen und im übrigen, insbesondere, was sein Erwerbseinkommen während des ganzen Jahres betrifft, in Schaffhausen steuerpflichtig erklärt wird.

58. Urteil vom 10. Oktober 1913 in Sachen Sulzer & Cie. gegen Thurgau.

Verletzung der Garantie des Art. 4 BV? Die Veranlagung der Gemeindesteuern nach dem Staatssteuerregister des Vorjahres bedeutet, trotz dem Mangel einer dahin lautenden ausdrücklichen Vorschrift des kantonalen (thurgauischen) Steuerrechts, keine Willkür. — Unzulässigkeit der Besteuerung einer Kollektivgesellschaft für das ganze frühere Gesellschaftskapital, nachdem einer der Gesellschafter unter Rückzug seiner Kapitaleinlage als solcher ausgetreten ist und gleichzeitig seinen Wohnsitz nach einem andern Kanton verlegt hat. — Verwirkung der Einrede der Doppelbesteuerung?

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Die Firma Sulzer & Cie., eine Kollektivgesellschaft der Teilhaber Hugo Sulzer, Fritz Sulzer und Heinrich Sulzer-Nieter, war im Jahre 1911 in Adorf, wo sie eine Fabrik der Baumwollfärberei betreibt und wo damals alle drei Gesellschafter auch ihren persönlichen Wohnsitz hatten, mit 470,000 Fr. Vermögen und 10,000 Fr. Einkommen für die Besteuerung eingeschätzt worden. Auf den 1. März 1912 trat Heinrich Sulzer-Nieter aus der Gesellschaft aus und siedelte nach Winterthur über. Dabei scheint seine bisherige Geschäftseinlage von 160,000 Fr.

in eine Forderung an die Gesellschaft umgewandelt worden zu sein, die er seither unbestrittenermaßen mit seinem übrigen Vermögen in Winterthur versteuert. Mit Schreiben vom 6. März 1912 machte die Firma der Steuerkommission Adorf von dieser Veränderung ihrer Verhältnisse Mitteilung und verlangte gestützt hierauf Herabsetzung ihres steuerpflichtigen Vermögens auf 300,000 Fr.; gleichzeitig wünschte sie, in Erneuerung eines bereits früher gestellten Begehrens, Reduktion auch des steuerpflichtigen Einkommens auf 6000 Fr. mit der Begründung, daß die früheren Zeiten nicht mehr vorhanden seien und daß man auf nicht mehr als eine Verzinsung des Kapitals rechnen könne. Diese Eingabe der Firma blieb bis zum Dezember 1912 unerledigt. In der Zwischenzeit erhielt die Firma Steuerzettel pro 1912 der Ortsgemeinde, der Schulgemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde Adorf, die sämtlich auf der Steuereinschätzung pro 1911 beruhten. Bei der Vorweisung dieser Zettel erklärte sie dem Steuerbezüger jeweilen daß sie bereits Reduktion ihrer Steuereinschätzung verlangt habe, und unterließ die Bezahlung der je in 2 Raten eingeforderten Orts- und Schulsteuer, während sie die Kirchensteuer im Juli 1912 bezahlte, jedoch unbestrittenermaßen unter Vorbehalt der teilweisen Rückforderung. Im Dezember 1912 wurde die Firma zur Behandlung ihrer Eingabe vor die Steuerkommission geladen und verständigte sich mit dieser dann dahin, daß die Taxation ihres Vermögens auf 310,000 Fr. und diejenige ihres Einkommens auf 8000 Fr. herabgesetzt wurde. In diesem Sinne erfolgte die Berichtigung des Steuerregisters, und die im Januar 1913 erhobene Staatssteuer pro 1912 wurde danach bemessen. Dagegen erhielt die Firma von der Orts- und Schulgemeinde Adorf in der Folge die Aufforderung, die Steuern gemäß den ihr zugestellten Steuerzetteln zu entrichten, und als sie hierauf berichtigte Steuerzettel, entsprechend der inzwischen abgeänderten Taxation, verlangte, wurde ihr entgegengehalten, sie hätte zu diesem Zwecke nach § 3 des Gesetzes vom 14. März 1866 über die Administrativstreitigkeiten rechtzeitig den Rekurs gegen die Steuerzettel ergreifen sollen. Und mit der gleichen Begründung lehnte die Kirchengemeinde Adorf das Gesuch der Firma um Rückerstattung des ihrer neuen Taxation gemäß zu viel bezahlten Steuerbetrages